

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 30. Oktober 2019

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013	178
Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	178
Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmittelteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über das Wirtschaftliche Beschaffungswesen	178

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens	178
Bauleitplanung der Stadt Esens Bebauungsplan Nr. 101 „Hotel Aquantis Bensersiel“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	179
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Wittmund (Katzenschutzverordnung)	180
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Reepsholt „Wendilaweg“ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 von Horsten „Wiesenweg“ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/3 von Horsten „Am Mittelthranacker“	181
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 von Wiesede-Upschört „Multifunktionsgelände“	181

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	183
Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauG	184
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	185
Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	186
Bekanntmachung Gemeinde Nenndorf A. Bebauungsplan Nr. 11 „Unlandsweg Erweiterung“ Samtgemeinde Holtriem B. 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	187
Bekanntmachung Gemeinde Nenndorf A. Bebauungsplan Nr. 10 „Up de Höcht / Nordener Straße“ Samtgemeinde Holtriem B. 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	188
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Flurbereinigerungsverfahren Waddewarden Ladung: Termin zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Nachtrag 3	189
Änderungssatzung der Sparkasse LeerWittmund	190

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30.09.2019 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 26.04.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 137.150.840,72 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.583.530,95 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 2.576.706,67 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2013 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 6.824,28 EUR wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 12.11.2019 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 09.10.2019

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 04.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. September 2018) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. September 2019) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 01. September 2019)

RTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 20 Kilometer **626,00 EUR**
- für jeden weiteren Kilometer **4,50 EUR**

KTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer **140,00 EUR**
- für jeden weiteren Kilometer **2,50 EUR**

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **569,00 Euro** berechnet. (Ohne Notarztkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **598,00 Euro** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **442,00 Euro** berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 Euro** berechnet.

Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug

gefährte Kilometer = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom RTW bzw. KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

Ausgangsort = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung

Einsatzort = Ort der Patientenübernahme

Zielort = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 30. September 2019

(L.S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über das Wirtschaftliche Beschaffungswesen

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 24. bis 26.09.2018 beim Landkreis Wittmund als eine von insgesamt 12 Kommunen eine vergleichende Prüfung über das Wirtschaftliche Beschaffungswesen durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmitteilung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmitteilung ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2019 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt die vollständige Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 12.11.2019 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 3, öffentlich aus.

Wittmund, den 15.10.2019

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren vom 26.9.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.10.2018) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, *oder eine Gefährdungshaftung besteht*,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Esens, den 25.09.2019

Samtgemeinde Esens

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 101 „Hotel Aquantis Bensorsiel“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 101 „Hotel Aquantis Bensorsiel“ der Stadt Esens als Be-

bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 101 „Hotel Aquantis Bensorsiel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

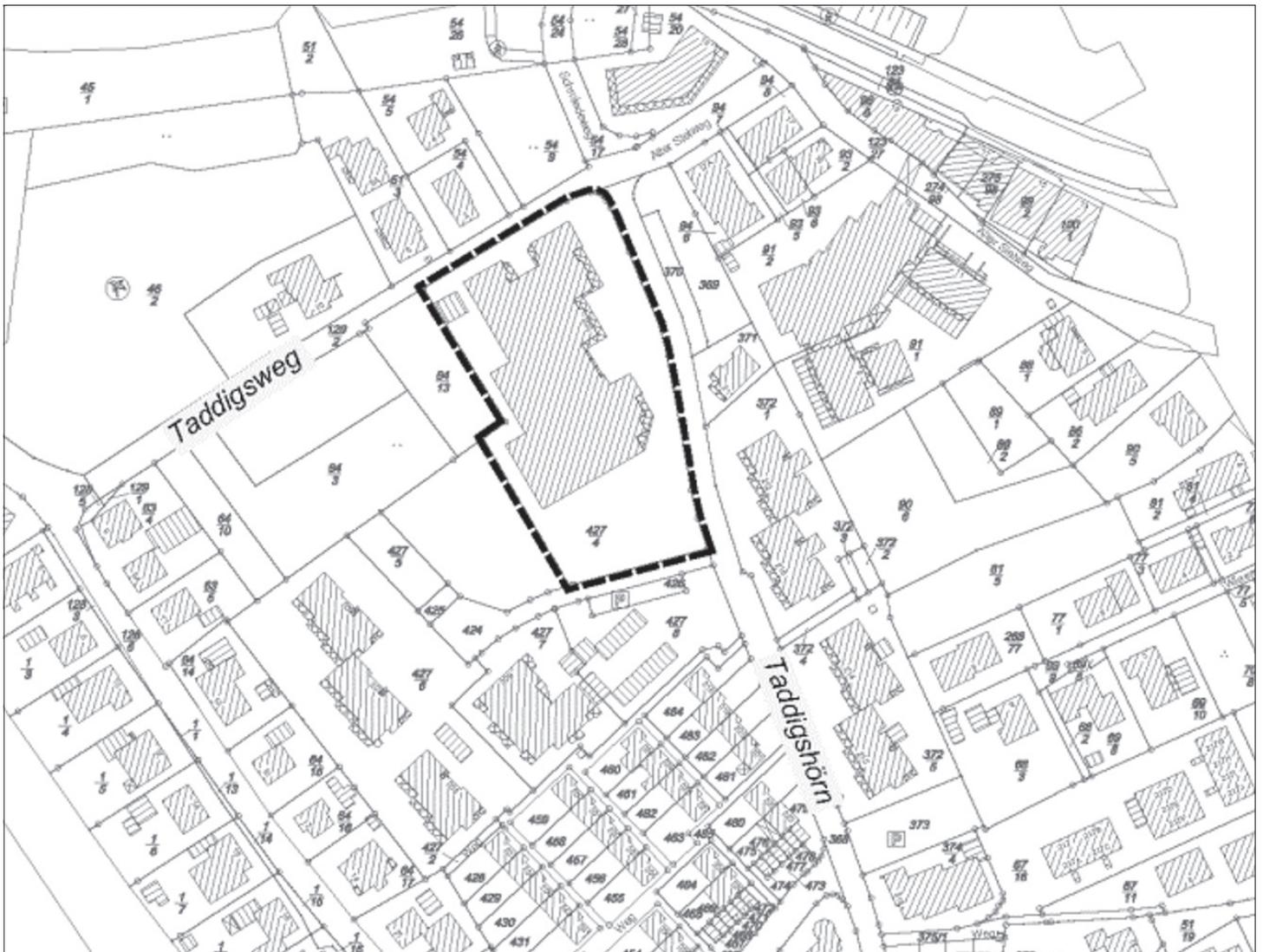
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 17, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Hotel Aquantis Bensorsiel“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 23.10.2019

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Wittmund (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Wittmund.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate

sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen.

- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Wittmund Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Wittmund Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9

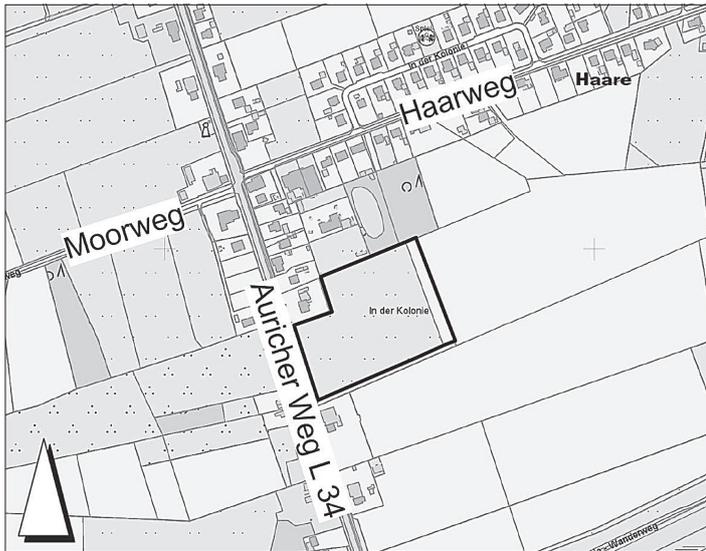
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 24. September 2019

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 von Wiesede-Upschört „Multifunktionsgelände“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.10.2019

Der Bürgermeister
Goetz

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

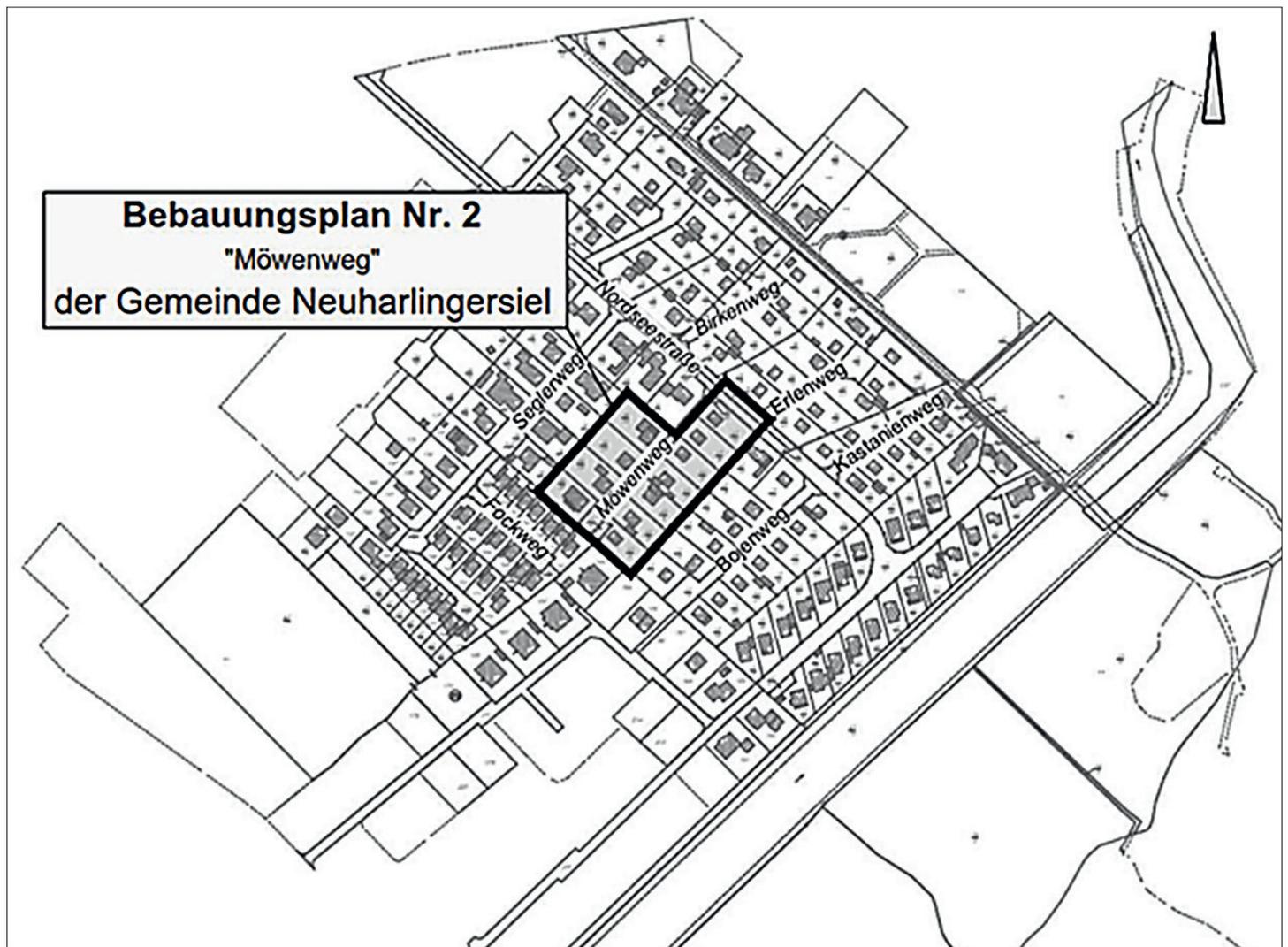
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Möwenweg“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

NeuHarlingersiel, den 22. Oktober 2019

Gemeinde NeuHarlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. September 2019 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung, ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. Oktober 2019

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“, 1. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– **Bebauungsplan der Innenentwicklung** –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. September 2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

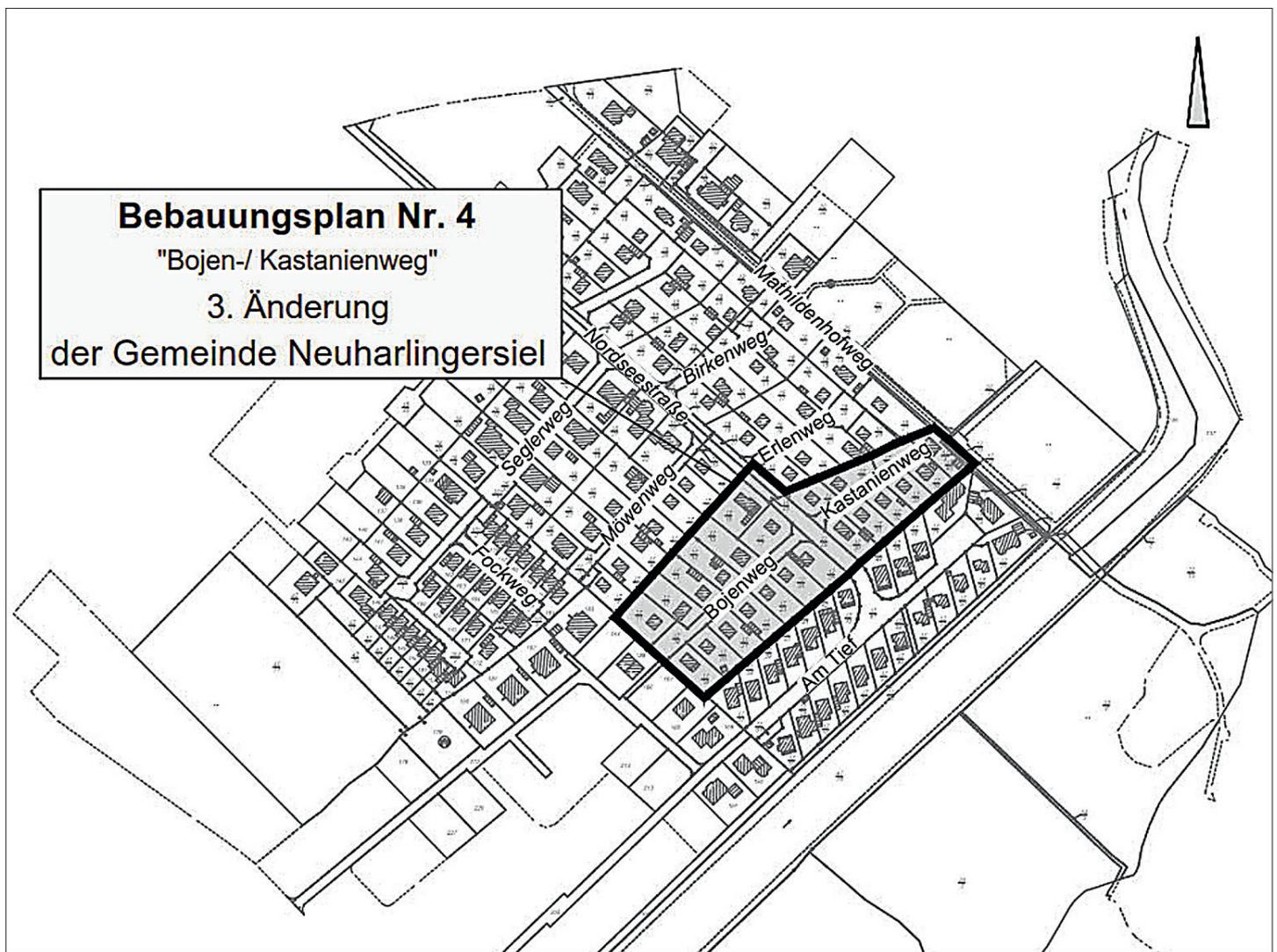
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bojen-/Kastanienweg“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. Oktober 2019

Gemeinde Neuharlingersiel

Der Bürgermeister

Peters



Bebauungsplan Nr. 4
"Bojen-/ Kastanienweg"
3. Änderung
der Gemeinde Neuharlingersiel

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

– Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 4. September 2019 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

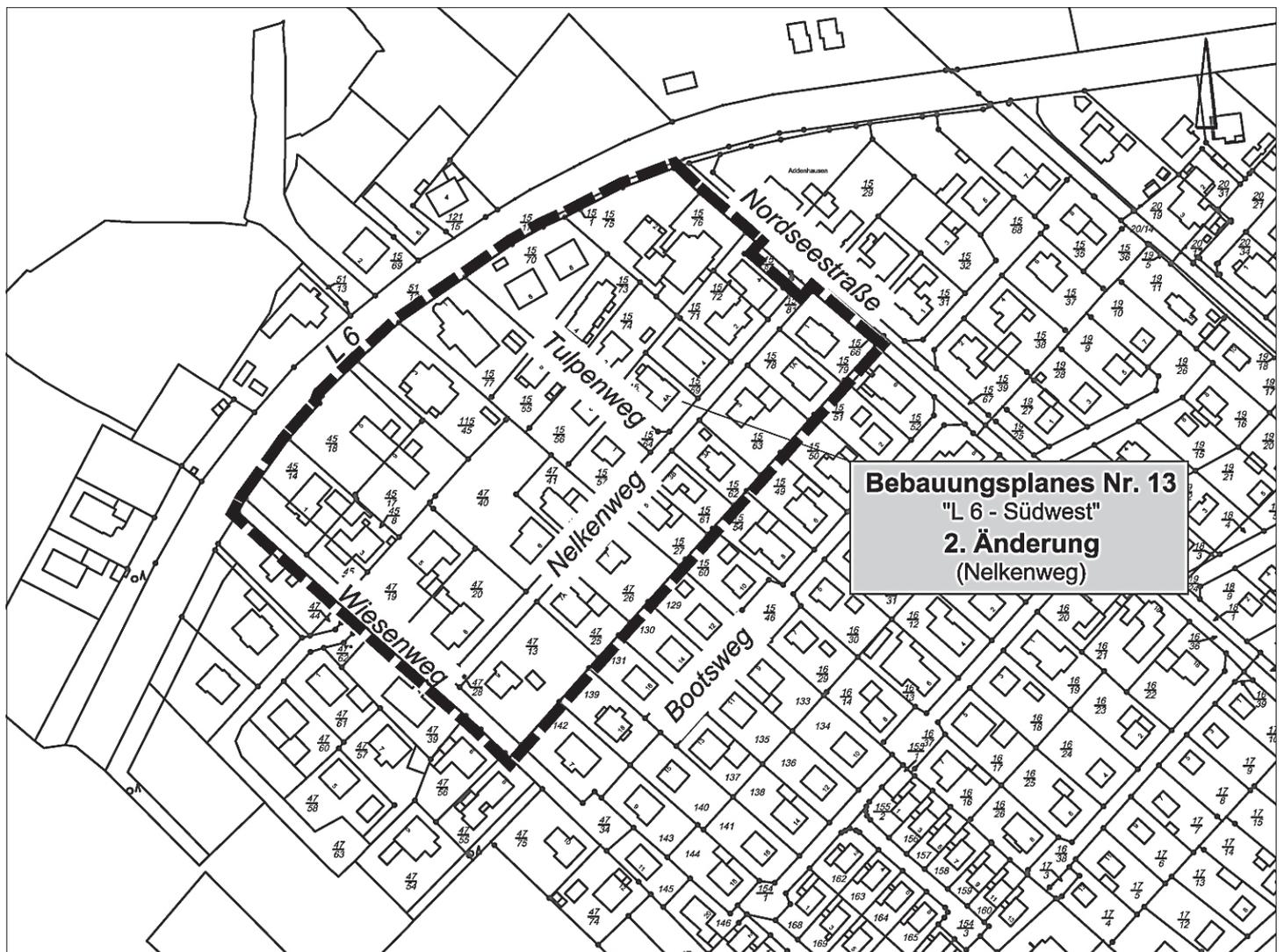
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“, 2. Änderung, ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Neuharlingersiel, den 22. Oktober 2019

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



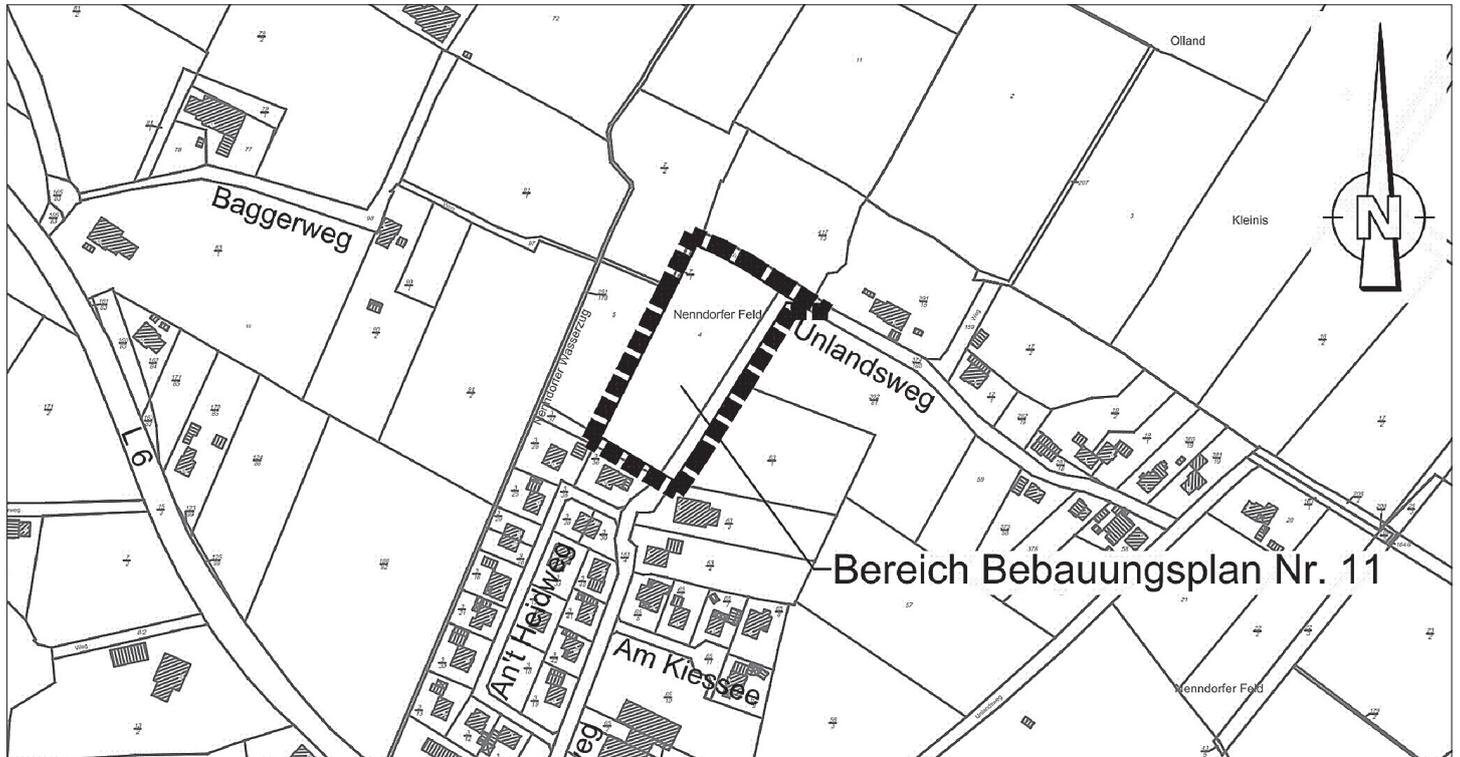
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 11 „Unlandsweg Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Unlandsweg Erweiterung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

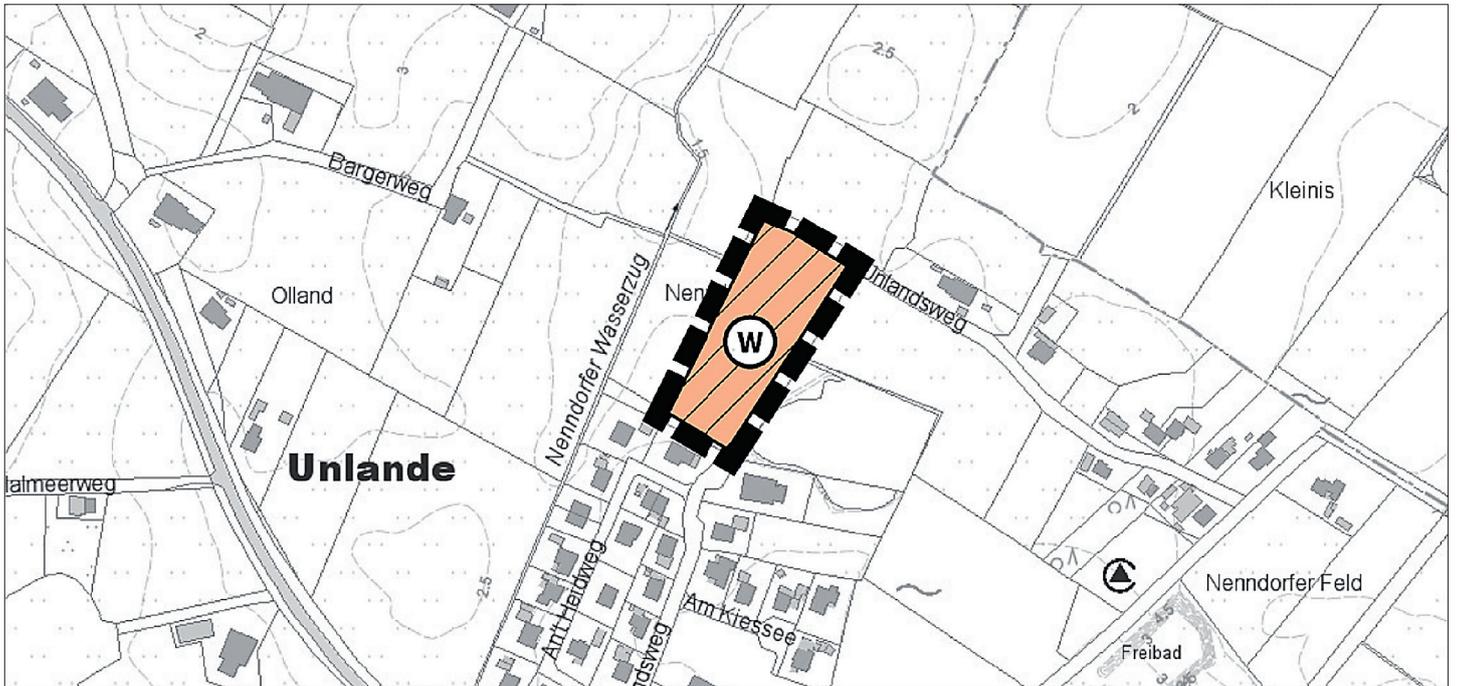
Nenndorf, den 08.10.2019

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin
Denkena

B. 16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 11 „Unlandsweg Erweiterung“ der Gemeinde Nenndorf, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst:

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.
Westerholt, den 08.10.2019

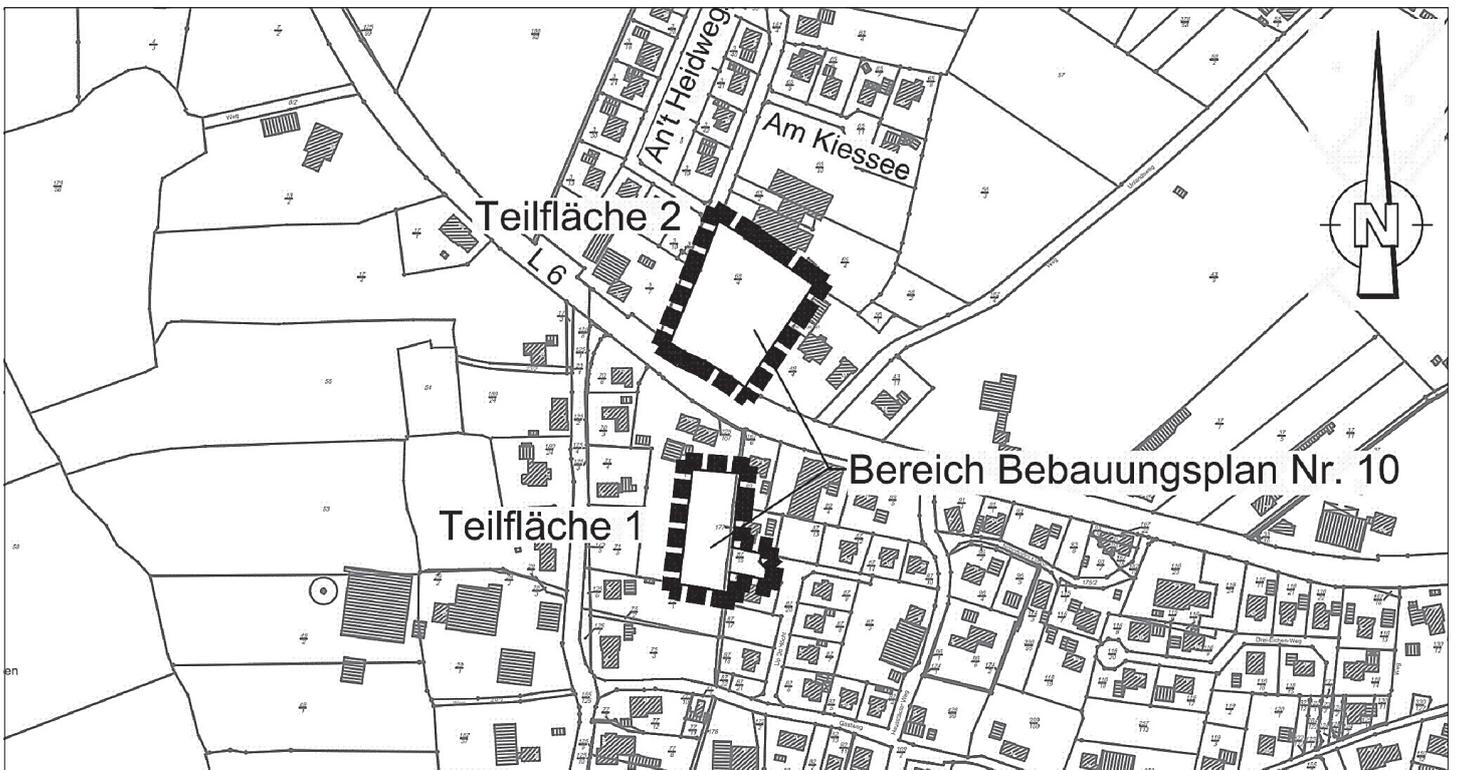
Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 10 „Up de Höcht / Nordener Straße“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Up de Höcht / Nordener Straße“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

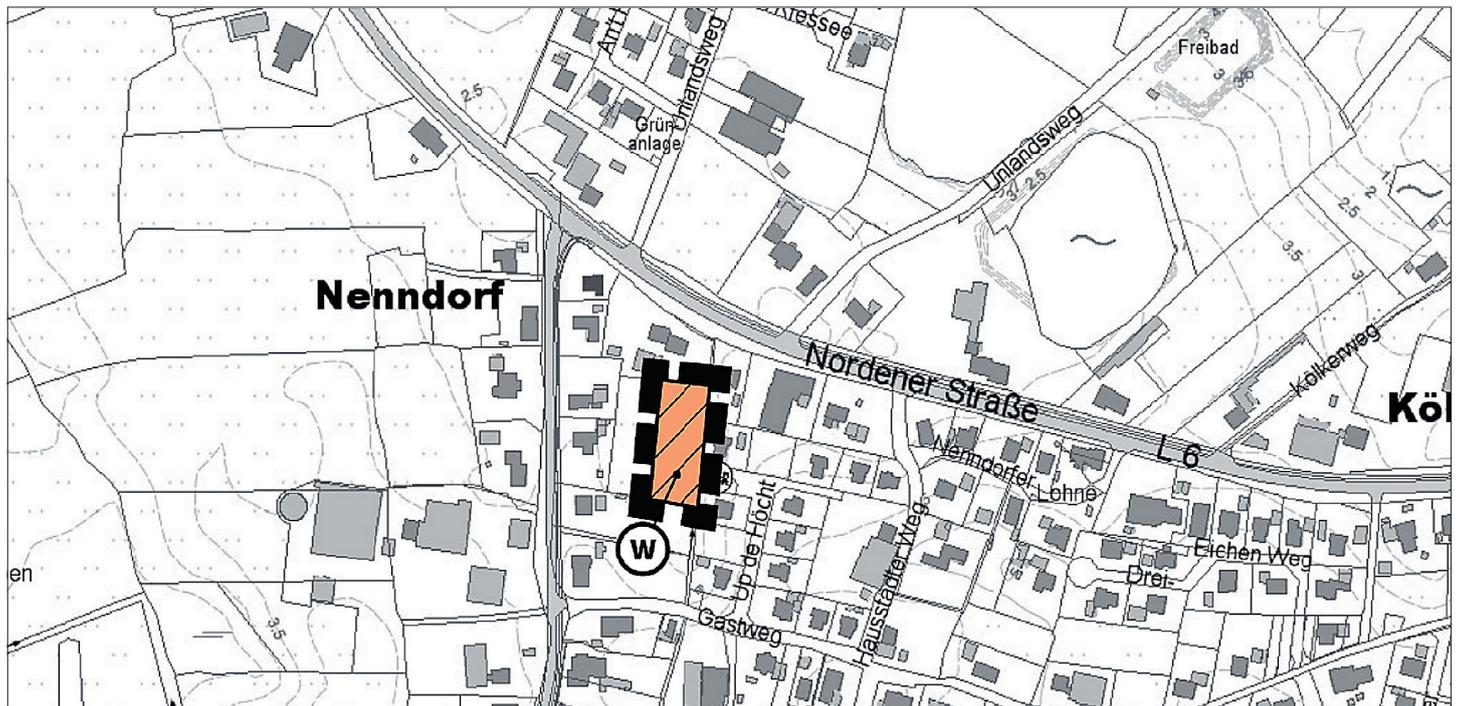
Nenndorf, den 10.10.2019

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin
Denkena

B. 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 10 „Up de Höcht / Nordener Straße“ der Gemeinde Nenndorf, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst:

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 10.10.2019

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dez. 4.1 Flurbereinigung / Landmanagement
Dienstgebäude Markt 15/16
26122 Oldenburg

Oldenburg, den 16.10.2019

Flurbereinigungsverfahren Waddewarden
Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland
Az.: 4.1.1-611-2311 / 0.6.6

Ladung

Im Flurbereinigungsverfahren Waddewarden habe ich gemäß § 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), den

Termin zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Nachtrag 3 auf **Donnerstag, den 21. November 2019 um 14.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Wangerland **Helmstedter Str. 1 in 26434 Hohenkirchen**

anberaunt, zu dem hiermit alle Beteiligte des Nachtrags 3 geladen werden.

Beteiligte vom Nachtrag sind:

- a) als Teilnehmer: Alle Eigentümer und Erbbauberechtigte der vom Nachtrag 3 betroffenen Grundstücke
- b) als Nebenbeteiligte: Inhaber von Rechten an den vom Nachtrag 3 gehörenden Grundstücken sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie vom Nachtrag 3 betroffen sind.

Evtl. **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG **zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin am 21. November 2019 um 14.00 Uhr** (Ausschlussstermin) vorgebracht werden.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgegeben werden, können gemäß § 134 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden.

Von den nicht erschienenen betroffenen Beteiligten oder von solchen Erschienenen, die sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Mit der Ladung werden den Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG die sie betreffenden „Nachweise über Anspruch und Abfindung“, die die alten und neuen Grundstücke mit Fläche und Wert nachweisen, sowie die „Anspruchsberechnung und Geldleistung“ übersandt. Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der zugestellten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Vorherige Einsichtnahme des Nachtrags 3 und Erläuterungen:

Der Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplans mit einer Übersichtskarte liegt in der Zeit vom **28. Oktober bis 20. November 2019** während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Str. 1 in 26434 Hohenkirchen zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Zur Erläuterung des Nachtrags 3, insbesondere der den Teilnehmern übersandten Auszüge des Planes, finden **Erläuterungstermine** statt. Die Erläuterung erfolgt durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde

**von Dienstag, den 05. November bis
Donnerstag, den 07. November 2019**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Ausschusszimmer 214 (1. Etage) des Rathauses der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Str. 1 in 26434 Hohenkirchen.

Bei diesen Erläuterungsterminen kann aus rechtlichen Gründen kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Die zugestellten Auszüge des Nachtrags sollten zu den Terminen mitgebracht werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Ladung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrag
Griesen

 **Sparkasse
LeerWittmund**

Satzung der Sparkasse LeerWittmund

RdErl. d. MF v. 20.06.2006 – 45 – 20 50 02 – 1101 –

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit den Sitzen in Leer und Wittmund hat den Namen Sparkasse LeerWittmund. Sie führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband LeerWittmund.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrages. Dabei ist sie den Mitgliedern des Trägers bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben behilflich.
- (2) Die Sparkasse sichert durch ihr Handeln im Geschäftsgebiet ihres Trägers eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und des gewerblichen Mittelstandes. Darüber hinaus fördert und entwickelt sie das wirtschaftliche Potential dieses Gebietes in allen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten.
- (3) Eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohle der gesamten Region wird gewährleistet durch die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden und der Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer ge-

wissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisseniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige

Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i. V. m. § 16 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Leer-Weener außer Kraft.

Die Satzung der Sparkasse LeerWittmund wurde am 19.12.2006 von der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund beschlossen und mit Schreiben des Niedersächsischen Finanzministers vom 21.12.2006 genehmigt; bekanntgemacht am 29.12.2006; in Kraft seit 30.12.2006.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund wurde am 30.06.2008 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund beschlossen und bekanntgemacht am 15.07.2008; in Kraft seit 16.07.2008. Diese Änderung der Satzung bedarf gemäß § 6 Abs. 3 NSpG keiner Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse LeerWittmund wurde am 27.08.2019 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund beschlossen und bekanntgemacht am 30.10.2019; in Kraft seit 31.10.2019. Diese Änderung der Satzung bedarf gemäß § 6 Abs. 3 NSpG keiner Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

Wittmund, den 27.08.2019

Sparkassenzweckverband LeerWittmund
Die Verbandsgeschäftsführerin

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.